

Erscheint täglich

früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition

Johannisgasse 33.

Verantwortl. Redacteur: Dr. Götter.

Verantwortl. d. Redaction

Samstag von 11-12 Uhr

Abend von 6-8 Uhr.

Annahme der für die nächst-

folgende Nummer bestimmten

Preise an Wochentagen bis

zum Nachmittags, an Sonn-

und Festtagen früh bis 9 Uhr.

Alle für Inseratannahme:

Otto Reimann, Universitätsstr. 22,

Pauls Kirche, Samst. 21. part.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 317.

Donnerstag den 13. November.

1873.

Auflage 11.000.

Abonnementpreis

vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.

incl. Frangirlos 1 Thlr. 20 Ngr.

Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.

Belegexemplar 1 Ngr.

Gebühren für Extrablätter

ohne Postbeförderung 11 Thlr.

mit Postbeförderung 14 Thlr.

Inserate

4gespaltenen Courspolzeile 1 1/2 Ngr.

Größere Schriften

laut unterm Preisverzeichniß.

Reklamen nach d. Redactionssicht

die Spalte 2 Ngr.

### Zur gefälligen Beachtung.

Wehrhach vorgekommene Differenzen zwingen uns die dringende Bitte an das geehrte Publicum zu richten,

#### alle Holzschnitte oder Clichés,

welche uns zum Abdruck im Tageblatte übergeben werden, nach Beendigung der Insertion sofort bei uns wieder in Empfang nehmen zu lassen, da wir nach gemachtem Gebrauch die Garantie für dieselben nicht übernehmen können.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

#### Bekanntmachung.

Der am 1. November a. e. fällige vierte Termin der Grundsteuer ist nach dem Besche vom 8. April vor. Jahr. erlassenen Ausführungsverordnung vom 9. d. M. mit zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuerinheit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge nach den städtischen Gefällen an 0,55 Pf. von jeder Steuerinheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme abzufragen, da nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen einzutreten müssen.

Leipzig, den 29. October 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Laube.

#### Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 13. October d. J. ist die katholische Kirchenanlage auf das Jahr 1873 nach den durch die Verordnung vom 12. October 1841, §§. 7, 8, 10 und 11 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die in §. 7 unter b und c bestimmten Sätze auch für diesmal auf drei Viertel, mit 1/4 und 1/2 des von den betreffenden Parochien zu entrichtenden Gewerke- und Personalsteuerbetrags vermindert sind, bezogen unter Hinweis auf die Verordnung vom 28. März 1873 ausgeschrieben worden und somit fällig.

Die hiesigen katholischen Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die auf sie fallenden Beträge bis zum 15. November dieses Jahres an die Stadt-Steuer-Einnahme abzugeben (Rathhaus 2. Etage, Zimmer Nr. 9) unverzüglich abzuführen.

Leipzig, den 7. November 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Laube.

#### Bekanntmachung.

Nachdem von der Königlich Sächsischen Landes-Commission für die Wiener Weltausstellung mehrere Exemplare derjenigen Anordnungen, welche die Deutsche Central-Commission bezüglich der Verpackung und Rücksendung der Ausstellungsgegenstände getroffen hat, an die unterzeichnete Kammer gelangt sind, werden die derselben angehörigen Anordnungen mit dem Bemerkenswerthen in demnachst folgenden Anordnungen von heute ab in dem Kammerbureau (Bahnhofstr. Nr. 2 parterre) zur Einsicht ausliegen, und daß die darnach zu erstellenden Anmeldungen unverzüglich zu bewirken sind.

Leipzig, am 11. November 1873.

Die Gewerbeämter daselbst.  
R. Krause, Schmidt,  
Hilbertr. Vorsitzender. Secretair.

#### Die Staatsdiener-Gehalte.

Jeder Wohlmeinende wird der Regierung Beifall geben bezüglich derjenigen Schritte, welche neuerdings zu einer durchgreifenden Aufbesserung der Staatsdiener-Gehalte gethan worden sind. Was man auch einerseits beklagen, daß nicht, wie dies für die Reichs-Beamten geschieht, neben der allgemeinen Erhöhung der Gehalte an sich noch Wohnungsgelder-Zuschüsse (Servis) in dem Budget ausgeworfen worden sind, eine Einrichtung, welche allein im Stande ist, die Ungleichheiten zwischen dem Aufwand für das Leben in der großen, der mittleren und der kleineren Stadt auszugleichen, so darf doch andererseits nicht verkannt werden, daß diese Einrichtung zweckmäßiger Weise der Zukunft vorbehalten bleibt, da erst dann zu übersehen ist, welchen Beamten Dienstwohnungen gewährt werden können und welchen nicht. Schon hier aber möchten wir der Ansicht entgegenstehen, als sei eine den wirklich bestehenden Verhältnissen entsprechende Ausgleicung der verschiedenen der Wohnungspreise so außerordentlich schwierig, da ja diese Frage durch das von der Reichsregierung sowohl beim Militär wie bei den Post- und Telegraphen-Beamten angewandte Princip bereits als gelöst zu betrachten sein dürfte.

Wenn die Staatsregierung die gegenwärtigen Gehaltsätze nicht nach bestimmten Procent-Verhältnissen erhöht, vielmehr eine allgemeine Revision der Gehalte aller Classen von Beamten dergestalt vorgenommen hat, daß sie die Gehalte nach Verhältniß der an die Stelle zu machenden Ansprüche neu regulirt hat, so kann das jedenfalls nur gebilligt werden. Wir möchten aber behaupten, daß dieser durchaus gerechte Grundgedanke nicht allenthalben mit voller Schärfe zur Anwendung gebracht worden ist, namentlich muß sich nach unserem Dafürhalten diese Wahrnehmung einem Jeden aufdrängen, welcher das Budget der Justiz mit demjenigen der anderen Ministerien eingehend vergleicht.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß bei dem Uebergang der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an den Staat im Jahre 1856 bei den Gehältern der Beamten ebenso wie bei allen sonstigen Einrichtungen im Justiz-Resort in einer Weise gefahrt worden ist, daß noch heute Vieles nachgeholt, Vieles gutgemacht werden muß; aber eben mit Rücksicht auf den von der Regierung proclamirten oberwähnten Grundgedanke hätte man wohl erwarten können, daß bei der jetzigen allgemeinen

Neuregulirung der Beamten des Justiz-Resort noch besser als geschehen beabsichtigt werden würden. Sehen wir auf das Einzelne, so finden wir die Gehalte der Minister und der ihnen beigegebenen Räte sowie der Ministerial-Canzlei-Beamten durchweg so ziemlich gleichmäßig regulirt, aber weiter hinunter findet sich keineswegs allenthalben eine solche Regulirung, wie sie den an die betreffenden Stellen zu machenden Ansprüchen entspricht.

Wir übergehen die für das Ober-Appellationsgericht ausgeworfenen Gehalte als im Wesentlichen sachgemäß, und wenden uns sofort zu den Appellationsgerichten.

Hier finden wir allenthalben für den Präsidenten 4000 Thlr. und für die Räte Gehalte zwischen 2000 und 2500 Thlr. ausgeworfen. Will man auch diese Gehalte an sich als genügend gelten lassen, so sind sie doch zu gering im Verhältniß zu denjenigen, welche in anderen Ministerien ausgeworfen worden sind; so sollen in Zukunft die Räte bei den Kreisoberhauptmannschaften 2200 bis 2600 Thlr. jährlichen Gehalt bekommen, und in ähnlicher Höhe sind die Gehalte der Kreisräthe und der Kreissteuerräthe postulirt. Wählte jeder Abgeordnete, welche Anstrengung mit der Stelle eines Appellationsrathes verbunden ist, und wie leicht, unbedeutend und geringfügig dem gegenüber dasjenige ist, was ein Regierung-, ein Zoll-, ein Steuerath zu leisten hat, man würde wahrlich keine Minute Bedenken tragen, für die zuletzt gedachten drei Beamten-Kategorien wesentlich geringere Gehaltsätze zu normiren.

Was soeben von den Appellationsräthen gesagt wurde, gilt in gleichem Maße von den Räten der Bezirksgerichte, den Staatsanwälten und den Gerichtsamtsekretären. Bei allen diesen Stellenstellungen werden, was Kenntniß, Pflichtigkeit, Fleiß und Verantwortlichkeit anlangt, an die betreffenden Beamten Anforderungen gestellt, welche weit über das hinausgehen, was von einem Regierung-, Zoll- oder Steuerath verlangt wird. Er scheint es deshalb schon unbillig, diese zuletzt gedachten drei Beamtenklassen günstiger zu stellen als die Appellationsräthe, um wie viel schroffer gestaltet sich zu Ungunsten der Justiz der Unterschied im Zusammenhalt mit den Gehältern der Bezirksgerichtsräte, Staatsanwälte und Gerichtsamtsekretäre, welche durchweg durchschnittlich nur mit ca. 1700 Thlrn. angeworfen werden sind. Wir behaupten dreist und fordern Jedem auf uns zu widerlegen, daß, während diese eben gedachten richterlichen Beamten tagtäglich

mindestens 8 Stunden in Bewältigung der schwierigsten Arbeiten ihrem Berufs leben müssen, ein Regierung-, Zoll- oder Steuerath seine in der Regel über alle Maßen leichten Geschäfte in der Hälfte der Zeit täglich erledigt. Es wäre in der That zu wünschen, daß die von dem Landtagsabgeordneten Schred gewählte Commission, welche berufen sein sollte, zu prüfen, ob und welche Stellen im Staatsdienste entbehrlich seien, welche nicht, unter Zuziehung unparteiischer Fachmänner einmal Einsicht nähme in den Beschäftigungsgang eines Appellationsgerichts, Bezirksgerichts und Gerichtsamts einerseits und den einer Kreisdirection, der Zoll- und Steuer-Direction, der Kreissteuerräthe und der bisherigen Amtshauptmannschaften andererseits. Da würde es klar werden, daß die rechtsgelehrten Justiz-Beamten das Doppelte und Dreifache von dem zu leisten haben, was den rechtsgelehrten Verwaltungsbeamten zu leisten ausgenommen wird. Fern sei es nun von uns, jene um ihrer schwierigen Stellung willen zu beklagen, diese um ihrer leichteren und bequameren willen zu beglückwünschen; aber das wird Niemand behaupten wollen, doch hier allenthalben die Gehalte nach Maßgabe der an die Stelle zu machenden Ansprüche normirt worden wären.

Ueberhaupt merkt man dem Justiz-Budget allenthalben noch die Unterordnung von Ober-, Mittel- und Unterbehörde an, während doch nach den neueren und noch zu erwartenden neuesten Einrichtungen des Proceßes die Unter-Instanz die schwierigsten Aufgaben hat und also eine durchgängig gleiche Normirung der Gehalte der selbstständigen Richterstellen allein den an die Stelle zu machenden Anforderungen entspricht. In dieser Beziehung steht das Ministerium des Innern ganz auf dem richtigen Standpunkt. Zwischen der Bezahlung der Geheimen Regierungsräte (Ober-Instanz), der Regierungsräte (Mittel-Instanz) und der Amtshauptleute (Unter-Instanz) soll nach dem neuen, mit Rücksicht auf die künftige Organisation aufgestellten Budget gar kein wesentlicher Unterschied sein. Alle diese Gehalte liegen in der Scala zwischen 1800 und 3000 Thlr. Ganz mit Recht. Denn der unterste Verwaltungs-Beamte (Amtshauptmann) trägt auf seinem Posten dem Staate genau so viel wie der mittlere (Regierungsrath) und der obere (Geheimen Regierungsrath) auf dem seinigen. Je nach der individuellen Begabung wird der Eine mehr dorthin, der Andere mehr dahin passen. Warum aber dieses gerechte Princip bei der Verwaltung adoptirt und bei

der Justiz verläugnet? Man werfe die Gehalte der Gerichtsammlente, Staatsanwälte, Bezirksgerichtsräte, Bezirksgerichts-Directoren, Appellationsräthe, Ober-Appellationsräthe und Geheimen Justizräthe aus in den Rahmen zwischen 1800 Thlr. und 3000 Thlr. und stelle auf diese Weise die Justiz ebenbürtig neben die Verwaltung! Wir haben hier zwei gleich wichtige Säulen des Staatsgebäudes; die eine muß wie die andere gut im Stande gehalten werden. Den oft benutzten Einwand, daß mit den Verwaltungsgestellten Repräsentation-Kaufmann verbunden sei, lassen wir nicht gelten. Was in dieser Beziehung wirklich nötig ist, das ruht auf den Schultern der Kreishauptleute, und dafür bekommen diese, ebenso wie die Präsidenten der Appellationsgerichte, die auch zu repräsentiren haben wie jene, 4000 Thlr. Bei dem Amtshauptmann beschränkt sich die ganze Repräsentation auf Haltung einer Equipage, und dafür sind extra die nöthigen Zuschüsse ausgeworfen. Im Uebrigen soll jeder Justizbeamte in selbstständiger richterlicher Stellung gerade so gut der Würde des Standes entsprechend leben wie der Verwaltungsbeamte der untersten Instanz. Wenn in dieser Beziehung bei der künftigen Dotirung der Richtergehälter zeitlicher Unterschiede obgemalt haben, so verlangt die Billigkeit von nun an deren Beseitigung.

Im Anschluß hieran verdient auch ein ausführlicher Unterschied Erwähnung hinsichtlich der Normirung der Gehalte der juristischen Hilfsarbeiter bei der Justiz einerseits, bei der Verwaltung andererseits. Vorauszusetzen ist dabei, daß die im Justiz-Budget mit 1150 Thlr. etatificirten ca. 50 Affessoren meistens in der That nur Referendare sind, welche, je nachdem mit oder ohne den Titel „Commissionrath“, keine eingetretene Nebenposten als letzte Staffel ihrer Carriere erhalten. Die wirklichen, das höchste Staatsexamen bestanden habenden Affessoren stehen mit in jenen 450 Referendaren, für welche 6 Gehaltsclassen von 350, 500, 600, 800, 900 und 1000 Thlr. gebildet sind. Hier sollte doch auch bezüglich des Gehalts unterschieden werden zwischen Affessoren und Referendaren. Es muß den jungen Richtern, welche das höchste Examen bestanden hat, fränken, wenn er im Gehalte schlechter gestellt ist als der ältere Referendar, der aus Inbolenz oder Mangel an Befähigung das Staatsexamen gar nicht macht. Die letztgedachte Kategorie von fixirten Beamten, welche bei hoher Bezahlung nur den ausstrebenden gebildeten Subalternbeamten den Platz wegnimmt und factisch

#### Bekanntmachung.

Die für die Neuwahl des Stadtvorordneten-Collegiums angefertigte

#### Wahlliste

ist von heute an auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses zu Jedermanns Ansicht ausgehängt und in der zweiten Etage der Alten Waage ausgelegt; auch werden Abdrücke derselben unter die stimmberechtigten Bürger vertheilt werden.

Einsprüche gegen die Wahlliste sind sofort und längstens bis mit dem

#### 18. lauf. Monats

zu unserer Kenntniß und Entscheidung zu bringen, widrigenfalls solche bei gegenwärtiger Wahl nicht berücksichtigt werden können.

Zur Abgabe der Stimmzettel sind die Tage

#### des 26. und 27. November lauf. Jahres

Vormittags von 9-12 1/2 Uhr und Nachmittags von 2 1/2-6 Uhr festgesetzt worden, und es haben sich die Abstimmenden innerhalb dieser Zeit vor der Wahldeputation in dem Parterresaal der Buchhändlerbörse, bei Verlust ihres Stimmrechts für diese Wahl, in Person einzufinden und ihre Stimmzettel abzugeben.

Ueber das weitere Verfahren enthält unsere Bekanntmachung vom 10. laufenden Monats, welche an den oben erwähnten Orten eingesehen ist und wovon den Stimmberechtigten Abdrücke zugestellt werden, das Nähere.

Leipzig, den 10. November 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. G. Reckler.

#### Bekanntmachung.

Das 29. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 28. dieses Monats auf dem Rathhaussaale öffentlich ausgehängt. Dasselbe enthält:

Nr. 967. Declaration des Artikel 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. October 1871 zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 8. October 1873.

• 968. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 3. November 1873

• 969. Bekanntmachung, betreffend die portapflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich-Ungarns. Vom 31. October 1873.

Leipzig, den 10. November 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Cerutti.

### Bekanntmachung.

die Anmeldung neuer Schüler in die Wendler'sche Freischule betreffend.

Diejenigen Eltern, Pflanzeltern u., welche für nächste Ostern die Aufnahme ihrer Kinder oder Pflanzeltern in die Wendler'sche Freischule wünschen, wollen sich persönlich mit den Kindern Montag den 17. November und Dienstag den 18. November, Nachmittags 2 Uhr, im Schulgebäude der vereinigten Raths- und Wendler'schen Schule einfinden.

Taufzeugnisse, sowie Bescheinigung über Einimpfen der Schutzpocken sind mitzubringen. Noch wird bemerkt, daß nur Kinder aufgenommen werden können, welche zu Ostern 1873 das 8. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Leipzig, 10. November 1873.

Das Directorium der Wendler'schen Stiftung.